



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10694 –**

**Frage Nummer 43
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Rahmen werden Auflagen an die Tourismusbranche (Beherbergungsbetriebe, Betreiber von Infrastruktur wie Seilbahnen, Gastronomie usw.), die dem absolut unterstützenswertem Anliegen die Gesundheit der Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, dienen, laufend auf den neuesten wissenschaftlichen Sachstand überprüft bzw. gegebenenfalls angepasst, welche sachliche Begründung lässt in diesem Zusammenhang ein Beherbergungsverbot, zumal noch abgestuft nach Herkunft in Bayern und dem restlichen Deutschland, in Abwägung zu anderen möglichen Maßnahmen als Mittel der Wahl zur Eindämmung eines Virus, das bereits jetzt in der Fläche verbreitet ist, erscheinen (bitte Abwägung verschiedener denkbarer Maßnahmen erläutern) und inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, Maßnahmen, wie das Verbot an Gastronomie Decken statt Heizpilze zur Verfügung zu stellen, wie es mindestens teilweise in Bayern existiert, zu überdenken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. In welchem Rahmen werden Auflagen an die Tourismusbranche laufend auf den neuesten wissenschaftlichen Sachstand überprüft bzw. gegebenenfalls angepasst?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) überprüfen die Anforderungen laufend und passen sie an neue Erkenntnisse an.

2. Welche sachliche Begründung lässt in diesem Zusammenhang ein Beherbergungsverbot, zumal noch abgestuft nach Herkunft in Bayern und dem restlichen Deutschland, in Abwägung zu anderen möglichen Maßnahmen als Mittel der Wahl zur Eindämmung eines Virus, das bereits jetzt in der Fläche verbreitet ist, erscheinen (bitte Abwägung verschiedener denkbarer Maßnahmen erläutern)?

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich derzeit weltweit und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehr dynamisch. Die Erfahrungen, insbesondere nach Ende der Sommerferien, haben diese Dynamik verdeutlicht. Es erfolgte ein realer Anstieg von SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland aufgrund von Rückreisenden aus Risikogebieten.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung fortlaufend, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Die Infektionsausbreitung innerhalb der Bundesrepublik unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom internationalen Geschehen.

Es besteht die Gefahr, dass insbesondere durch den verstärkten Reiseverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Beginn der Herbstferien das Infektionsgeschehen wieder insgesamt stark zunimmt.

Durch das Beherbergungsverbot soll eine Verbreitung des Coronavirus aus Risikogebieten möglichst wirkungsvoll, aber unter Abwägung sämtlicher betroffener Belange unterbunden werden. Eine noch einschneidendere, ebenfalls grundsätzlich geeignete Maßnahme würde ein Einreiseverbot darstellen. Ein solches würde aber über touristische Verkehre hinaus auch anderweitige Reisetätigkeiten, insbesondere solche aus beruflichen Anlässen, erschweren.

3. Inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit Maßnahmen wie das Verbot an Gastronomie. Decken statt Heizpilze zur Verfügung zu stellen, wie es mindestens teilweise in Bayern existiert, zu überdenken?

StMWi und StMGP prüfen derzeit, inwieweit die Vorkehrungen dahingehend geändert werden, dass die Bereitstellung von Decken ermöglicht wird.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das StMWi prüft fortlaufend, ob aufgrund von Rückmeldungen von Verbänden, Unternehmen und Gästen eine Änderung der Vorschriften der Verordnung und Rahmenhygienekonzepte veranlasst ist und regt ggf. Änderungen beim StMGP und den laufenden Abstimmungen der Staatsregierung an. Änderungen werden im Ministerrat beschlossen. Das StMGP steht diesbezüglich in engem Austausch mit dem Robert Koch-Institut (RKI) sowie mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das LGL ist die zentrale Fachbehörde des Freistaates Bayern für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Veterinärwesen sowie Arbeitsschutz und Produktsicherheit. Die mit den anderen Ressorts abgestimmten Vorgaben zu Hygiene und Infektionsschutz werden regelmäßig entsprechend der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen und Bewertungen überarbeitet.

Da das Beherbergungsverbot derzeit ausgelaufen ist, gehen wir davon aus, dass die Frage insoweit nicht mehr aktuell ist.